

Vortrag zu dem Thema Die degenerativ vorgeschädigte Halswirbelsäule und das HWS-Schleudertauma am 31. August 2005

Referent :

Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Rspr des 1. ZS des OLG D'dorf

Zur haftungsrechtlichen Problematik der Schleudertraumaverletzung einer degenerativ vorgeschädigten HWS ein Ausgangsfall:

Der Niedergeschwindigkeitsverstoß gegen den Fahrlehrer'

Es handelt sich um eine durch den 1. ZS des OLG D'dorf am 29.08.05 verkündete Entscheidung, also ganz frisch.

Was war passiert ?

Der im Jahre 1957 geborene Kläger, seines Zeichens Fahrlehrer, war am 12.11.2001 beruflich unterwegs mit einer am Steuer sitzenden Fahrschülerin in seinem PKW Mercedes-Benz 220 CDI.

Der an einer roten Verkehrsampel in Ratingen stehende Wagen wird von hinten angestoßen, und das auch noch von einem PKW Rover Mini der Bekl. zu 1).

Die volle Haftung der Bekl 1) und der mitverklagten Haftpflichtversicherung, der Bekl zu 2), steht außer Streit.

Streitig sind die Schadensfolgen, insbesondere die Frage, ob der klagende Fahrschullehrer - wie er behauptet - bei dem Unfall eine Distorsionsschädigung der Halswirbelsäule erlitten hat. Streitig ist dabei auch, welche Geschwindigkeitsveränderung auf den Körper des Klägers aufprallbedingt eingewirkt hat.

Das zuständige LG Düsseldorf verwertet im Einverständnis der Parteien ein unfallanalytisches Gutachten, welches in dem Parallelrechtsstreit der klagenden Fahrschülerin gegen die Unglücksfahrerin für das Amtsgericht Ratingen durch den Sachverständigen , Professor Dr. Castro, erstattet worden war.

Castro kam zu dem Ergebnis einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsveränderung von etwa 8 bis 11 km/h und meinte abschließend, ob eine HWS-Verletzung bei der ermittelten Geschwindigkeitsänderung zu erwarten sei, müsse durch einen medizinischen Experten beurteilt werden.

Der Kläger war trotz erheblicher degenerativer Verschleißerscheinungen vor dem Unfall beschwerdefrei. Unmittelbar danach klagte er über HWS-Probleme.

Bei den Vorerkrankungen handelte es sich im einzelnen :

- um Veränderungen an den Halswirbelkörpern 5 bis 7
- Verschmälerungen der Zwischenwirbelräume zwischen den Halswirbelkörpern 4 und 7
- Unregelmäßigkeiten der Abschlußplatten an den Halswirbelkörpern 5-7
- Einengung der Zwischenwirbellöcher bei den Halswirbelkörpern 5 bis 7

Gerade im Falle der HWS-Schädigung durch eine Distorsionsverletzung werden die Kausalitätsfeststellung und die Abgrenzung unfallbedingter von unfallunabhängigen Schäden durch die weite Verbreitung degenerativer Bandscheibenschäden! erschwert

Insbesondere degenerative Bandscheibenschäden sind bei Menschen nach dem 30. Lebensjahr so häufig anzutreffen, daß sie in der Presse als regelrechte Volkskrankheit der westlichen Industrieländer bezeichnet werden ('Der Spiegel', 1991, Nr. 23). Wer weiß; nicht von mindestens einem Fall aus dem Verwandten-, Freundes- oder Bekanntenkreis zu berichten, in welchem es * jemand an der Bandscheibe hat ? \

Bandscheiben schrumpfen mit zunehmendem Alter wegen des Verlustes der Fähigkeit, Wasser zu binden.

In der Faserringen bilden sich Spalten und Risse.

Dies kann dazu führen, daß die Faserringe dem vom Gallertkern ausgehenden Druck nicht mehr gewachsen sind.

Es kann dann im Ringbereich zu einer Vorwölbung (Protrusio) oder sogar zum Durchtritt von Gallertmasse (das ist der sog. Bandscheibenvorfall, auch Prolaps genannt) kommen.

Für die juristische Kausalitätsbetrachtung problematisch ist, daß degenerativ bedingte cervikale Bandscheibensyndrome sich in ihrer Symptomatik kaum von posttraumatischen Cervikalsyndromen unterscheiden.

Die Verschleißerscheinungen können aber nicht nur die Bandscheiben betreffen, sondern auch, wie bei dem Fahrschullehrer, die knöchernen Bereiche und die dazwischen liegenden Knorpelschichten.

Zurück zum Fall :

Nach der polizeilichen Unfallaufnahme fährt der KI selbst in die Abteilung für Unfallchirurgie des Evang. Krankenhauses D'dorf.

Dort stellt der leitende Arzt nach einer klinischen und röntgenologischen Untersuchung des Klägers die Diagnose : HWS-Distorsion.

Als klinischer Befund wird ein Druckschmerz an der Halswirbelsäule mit schmerzhafter Bewegungseinschränkung der HWS festgestellt.

Als röntgenologischer Befund wird eine Steilstellung der HWS angegeben.

Am Tag nach dem Unfall begibt sich der klagende Fahrschullehrer in die Behandlung seines Hausarztes.

Dieser vermerkt als Ergebnis der Untersuchung des Klägers

- einen Klopfschmerz über dem Hinterhaupt
- eine endgradige Bewegungseinschränkung der HWS beim Beugen und Strecken

Es folgen eine Behandlung mit Analgetika und die Verordnung einer Schanz'schen Krawatte.

Der Kläger erhält 12 physiotherapeutische Behandlungen mit Rotlichtbestrahlungen.

Der Hausarzt attestiert ihm eine Arbeitsunfähigkeit zu 100 % vom 12. November 2001 bis zum 1. Januar 2002.

Der Kläger schont zunächst seine HWS weitgehend .

Am 29. November 2001 unternimmt er den Versuch, wieder praktischen Fahrunterricht im Fahrschulauto zu erteilen.

Es treten bei ihm verstärkt Schmerzen im Nackenbereich auf. Er kann den Kopf nicht richtig drehen und meint wegen dieses Beschwerdebildes, seine Tätigkeit als Fahrlehrer nicht weiter verantworten zu können. Er nimmt seine Arbeit als Fahrlehrer erst am 2. Januar 2002 wieder auf.

Er verlangt für die Dauer seiner Untätigkeit Ersatz eines Verdienstausfallschadens sowie die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 1.250 €.

Das LG holt zur Klärung der streitigen Frage, ob der Kleine Distorsion der Halswirbelsäule erlitten hat, ein orthopädisches Sachverständigengutachten ein.

Der Sachverständige kommt zu folgendem Ergebnis :

- Zwar sei es bei einer Betrachtung ex ante gerechtfertigt, gestützt auf die Angaben des Klägers zur Vorgeschichte (Beschwerdefreiheit in der Vergangenheit) und zum subjektiven Beschwerdebild die im Zuge der Ersterhebung am Unfalltag erhobenen Befunde (Druckschmerz, schmerzhaftige Bewegungseinschränkung) als Ausdruck einer Zerrung/Distorsion der HWS anzusehen.
- Jedoch könne wegen des späteren, nicht verletzungskonformen Verlaufes die Diagnose bei einer Betrachtung ex post nicht bestätigt werden.

Denn die unspezifischen Beschwerden und Befunde infolge einer harmlosen Zerrung seien typischerweise in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der traumatischen Einwirkung am deutlichsten ausgeprägt, um dann rasch kontinuierlich und folgenlos im Sinne eines Decrescendo-Verlaufes abzuklingen.

Die nach der Wiederaufnahme der Fahrschullehrertätigkeit des Klägers am 29. November erneut zunehmenden Beschwerden ließen sich nicht verletzungskonform mit einer harmlosen Zerrung am 12. November 2001 erklären.

Das LG hat mangels Nachweises einer Distorsionsschädigung der HWS bei dem Unfall vom 12. November 2001 die Klage abgewiesen.

Die Diagnose stützende objektiv Befunde lägen nicht vor.

Druckschmerz und schmerzhafte Bewegungseinschränkungen der HWS seien unspezifisch und könnten auch auf andere Ursachen, wie etwa Muskelverspannungen, zurückzuführen sein.

Die Steilstellung der HWS sei kein hinreichendes Indiz für eine eingetretene HWS-Distorsion. Durch die ärztlichen Unterlagen sei nur ein subjektives Beschwerdebild dokumentiert.

Gegen eine Distorsionsschädigung spreche insbesondere der durch den Sachverständigen als nicht verletzungskonform beschriebene Beschwerdeverlauf.

Die anstoßbedingte Geschwindigkeitsänderung von 8-11 km/h habe keine nennenswerte Verletzungsgefährdung mit sich gebracht.

Diese Begründung hat in der Berufungsinstanz nicht gehalten. Der Senat ist nach den zu den Akten gelangten ärztlichen Unterlagen, dem Sachverständigengutachten und den eigenen Angaben des Klägers davon überzeugt, dass der Kläger eine leichte Distorsionsschädigung der Halswirbelsäule erlitten hat.

Sein Schadensersatzbegehren ist deshalb dem Gründe nach gerechtfertigt.

Warum ? Dazu bedarf es einiger grundlegender Ausführungen.

Wie hinlänglich bekannt, ist im Unfallschadensrecht zu unterscheiden zwischen der haftungsbegründenden Kausalität einerseits und der haftungsausfüllenden Kausalität andererseits.

Die Problematik des Fahrschullehrerfalles betrifft zunächst die haftungsbegründende Kausalität, nämlich die Frage, ob durch den Unfall eine Verletzung, die sog. Primärverletzung, in Form einer Distorsionsschädigung der Halswirbelsäule eingetreten ist.

Der zivilprozessual an den Nachweis der Verletzung anzulegende Beweismaßstab ist derjenige des § 286 ZPO, der sog. Strengbeweis.

Dieser erfordert nach der zuletzt in dem hinlänglich bekannten Urteil des 6. Zivilsenats vom 28. Januar 2003 (VI ZR 139/02) noch einmal wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine **absolute oder unumstößliche Gewißheit** und auch **keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit, der Zweifeln Schweigen gebietet.**

Läßt sich als Unfallfolge bei dem Kläger **trotz oder gerade wegen der Vorschädigungen** der ärztlich attestierte Eintritt einer HWS-Distorsion der Halswirbelsäule feststellen ?

kleiner Exkurs zu den verschiedenen **Kausalitätstheorien** :

- **Im Strafrecht gilt die Äquivalenztheorie.** Diese sieht alle Bedingungen, die für einen bestimmten Erfolg notwendig gewesen sind, als **gleichwertig -äquivalent** - an.

im Zivilrecht gilt die **Adäquanztheorie.** Sie gilt von der Äquivalenztheorie aus. Diese wird aber dahingehend eingeschränkt, daß **ganz außergewöhnliche Bedingungen nicht als ursächlich gewertet werden.**

Sollte der Eintritt der Distorsionsverletzung der HWS durch die degenerativen Vorschäden mitverursacht oder gar begünstigt worden sein, so wäre **die Schadensanlage mit Sicherheit keine außergewöhnliche Bedingung.** Ich erinnere an das Stichwort der **Volkskrankheit** für die Häufigkeit degenerativer Veränderungen der Wirbelsäule.

Im Sozialrecht, insbesondere in den Fällen der **gesetzl. Unfallversicherung,** gilt wieder ein anderer Kausalitätsbegriff, nämlich die **Theorie der wesentlichen Bedingung.** Maßgebend danach wäre, ob ein vorhandenes HWS- Leiden durch die traumatische Unfalleinwirkung eine **richtungsweisende Verschlimmerung** erfahren hat.

Der KI war vor dem Unfall trotz seiner Anlageschäden **beschwerdefrei.** Sollten diese durch den Unfall **schmerzhaft aktiviert worden** sein, so wäre auch eine richtungsweisende Verschlimmerung problemlos zu bejahen.

In erstinstanzlichen Entscheidungen in Unfallsachen liest man häufiger, daß ein bestimmter Vorschaden durch ein Unfallereignis **richtungsweisend** verschlimmert worden sei.

Ich gebe zu, mich auch einmal in einem Urteil dieser Ausdrucksweise bedient zu haben, weil sie so schön griffig und prägnant ist.

Ganz abgesehen davon, daß die Formulierung **nicht** mit der zivilrechtlichen Adäquanztheorie in Einklang zu bringen ist, hat der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch sein **Urteil vom 19. April 2005** (Az.: VI ZR 175/04)

der sprachlichen Wendung noch einmal ausdrücklich den Gehalt gemacht:

Danach ist haftungsrechtlich eine richtungsweisende Veränderung nicht erforderlich, vielmehr kann auch eine Mitverursachung einer Verschlechterung im Befinden ausreichen, um die volle Haftung auszulösen. Es kommt also nicht darauf an, ob ein Ereignis die ausschließliche oder alleinige Ursache einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist.

Auch eine Mitursächlichkeit, sei sie auch nur Auslöser neben anderen erheblichen Umständen; steht einer Alleinursächlichkeit in vollem Umfang gleich

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Auch wenn sich feststellen ließe, daß die degenerativen Vorschäden des klagenden Fahrerschullehrers sich in irgendeiner Weise - wohlgerneht nicht richtungsweisend - mitursächlich auf das durch eine HWS-Distorsionsschädigung verursachte posttraumatische Beschwerdebild ausgewirkt haben, stünde dies der vollen Haftung der beklagten Unfallfahlerin mit ihrem Rover Mini nicht entgegen.

Es bleibt die Frage, ob sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Landgericht Düsseldorf der Eintritt einer unfallbedingten Distorsionsschädigung der Halswirbelsäule des Klägers nach den Maßstäben des Strengbeweises feststellen läßt.

- Kann mit dem bei dem Kläger festgestellten röntgenologischen Befund der Steilstellung der Halswirbelsäule der Nachweis der Verletzung geführt werden?
- Zunächst ist zu berücksichtigen, daß mindestens 20-% aller erwachsenen..... Menschen in den Industriestaaten ab dem Alter von 30 Jahren eine derartige Steilstellung aufweisen.
Ich zitiere das OLG Hamburg (Zeitschrift Recht + Schaden, 1998, Seite 63) :
Zum Nachweis eines Schleudertraumas genügt allein die Steilstellung der HWS nicht, weil sich dieser Befund bei jedem 5. unverletzten Normalbürger ergibt.

Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei Röntgenaufnahmen der HWS die Patienten häufig aufgefordert werden, den Kopf nach oben zu strecken, um eine Überstrahlung der Aufnahmen durch die hochstehenden Schultern zu vermeiden: Schwupp - schon zeichnet sich auf dem fertigen Bild eine Steilstellung ab.

Das Landgericht hat also zu Recht davon abgesehen, die Steilstellung als ein Beweisanzeichen für eine HWS-Verletzung zu bewerten.

Vermisst hat das Landgericht objektive Umstände, auf welche sich die

Feststellung einer unfallbedingten **traumatischen Schädigung** der Halswirbelsäule stützen läßt.

Nun ist aber zu berücksichtigen, daß bei Schleudertraumen der HWS **des Grades I und II nach Erdmann** (Grade I , II und III) in der Regel **kein Nachweis** in einem bildgebenden Verfahren (wie etwa Röntgen oder MRT) möglich ist, **da knöcherne oder ligamentäre Verletzungen fehlen.**

Was verbleibt dann als Tatsachengrundlage für die Feststellung einer unfallbedingten HWS- Verletzung des klagenden Fahrschullehrers ?

Zunächst nur die auf den **subjektiven Beschwerdeangaben** des Klägers durch die untersuchenden Ärzte erhobenen Befunde, also

- **Druckschmerz im Bereich HWS**
- **schmerzhafte Bewegungseinschränkung der HWS.**

Groß ist die Skepsis, die teilweise von den Instanzgerichten der **Diagnose 'HWS-Schleudertrauma** in den Untersuchungsberichten **der erstbehandelnden Ärzte oder 5h Attesten der weiterbehandelnden Ärzte** entgegengebracht wird.

Das Landgericht D'dorf hat diese Skepsis geteilt.

Es hat insbesondere der Diagnose des leitenden Arztes der Unfallchirurgie ' HWS-Distorsion" kein bedeutsames Gewicht **im Wege des Urkundenbeweises** beigemessen.

Richtig ist, daß ein Arztberichte/Arztattest nur **eines von mehreren Indizien** für die Feststellung einer Unfallverletzung der Halswirbelsäule sein kann.

Ein Attest dokumentiert auch oft genug nur die Beschwerdeangaben des Patienten und geht damit nicht über eine **Verdachtsdiagnose** hinaus.

Man kann aber nicht jedem Arzt, der einem Unfallbeteiligten ein Attest ausstellt, das auf eine Schädigung der HWS lautet, eine **Gefälligkeitsbescheinigung** unterstellen.

Zitat Ziegert Zeitschrift Deutsches Autorecht 1998, 336 : " Ein ärztliches Attest nur mangels eines sog. morphologischen Substrates in die Nähe eines Gefälligkeitsattestes zu rücken, wird ärztlichem Fachwissen und Verantwortungsbewußtsein nicht gerecht.

Geschädigtenfreundlich ist das **OLG Bamberg** (Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2001, Seite 470):

Danach soll es für den Nachweis einer HWS- Verletzung genügen, daß der entsprechende Befund in einem ärztlichen Attest **ausreichend objektiviert** wird.

Im vorliegenden Fall ist daran zu denken, für diese Objektivierung den ärztlicherseits festgestellten **Druckschmerz** und die **schmerzhafte Bewegungseinschränkung** im Bereich der HWS heranzuziehen

Dem Landgericht ist allerdings zuzugeben, daß es sich dabei um **unspezifische Beeinträchtigungen** handelt. Auch ich habe nach mehr als 25 Dienstjahren **degenerativ bedingte, schmerzhafte Bewegungseinschränkungen der Halswirbelsäule**, ohne daß ich meines Wissens von einem Auffahrunfall mit Distorsionsschädigung betroffen bin.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist hier aber die Tatsache, daß sich für den klagenden Fahrschullehrer vor dem Unfall keinerlei Schmerz-erscheinungen und funktionelle Bewegungseinschränkungen im Bereich der Halswirbelsäule feststellen lassen.. Dies hat das LG unberücksichtigt gelassen. **Eine Simulations- oder Aggravationstendenz hat ihm weder der erstinstanzlich beauftragte Sachverständige noch das Landgericht unterstellt.**

Zusätzlich ist zu berücksichtigen :

- Verordnung einer **Schanz'schen Krawatte** für den Kläger
- **12 physiotherapeutische** Behandlungen

Hinzu kommt ein wesentlicher wirtschaftlicher Gesichtspunkt: Der Kläger ist **selbständig tätig** mit einem kleineren Fahrschulbetrieb. Die durch ihn zum Nachweis des streitigen **Verdienstaufalles** zu den Akten gereichten betriebswirtschaftlichen Unterlagen lassen nicht erkennen, daß sein Betrieb an einem finanziellen Abgrund steht- im **Gegenteil**.

Die Wahrscheinlichkeit, daß sich ein auch nur **halbwegs wirtschaftlich erfolgreich tätiger Selbständiger** auf der Grundlage einer ärztlichen Krankschreibung wochenlang selbst **aus unfallfremden Gründen aus dem Verkehr** - hier aus dem Fahrschulverkehr - zieht, ist nicht übermäßig groß.

Dazu paßt, daß der Kläger 2 ¹/₂ Wochen nach dem Unfall die **Wiederaufnahme** der praktischen Fahrausbildung versucht hat, um den finanziellen Schaden gering zu halten. Die dabei eingetretene **Verschlechterung** seiner Befindlichkeit hat der Sachverständige und ihm folgend das Landgericht wie gleich darzulegen sein wird **zu Unrecht** als eine gegen eine Unfallverletzung sprechende Tatsache gewertet.

Auch der durch das Landgericht beauftragte **Sachverständige räumt ein**, daß die am Schadenstag erhobenen **Erstbefunde für eine unfallbedingte HWS- Zerrung sprechen**.

Spricht dagegen die durch das Landgericht angeführte Tatsache des

Heckanstoßes im Niedergeschwindigkeitsbereich zwischen 8 und 11 km/h, die eine **nur geringe Verletzungsgefahr** mit sich gebracht habe ?

Die Frage zu stellen bedeutet gleichzeitig, sie zu verneinen. Auch hier ist wieder die **Entscheidung des 6. Zivilsenats** des Bundesgerichtshofs vom **28. Januar 2003** von Bedeutung.

Was ist von dem durch das Landgericht aufgegriffenen Argument des Sachverständigen des **nicht verletzungskonformen Heilungsverlaufes** zu halten ?

- Zwar trifft es grundsätzlich zu, daß eine **leichte Distorsionsschädigung** der Halswirbelsäule nach einem Unfall in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis zunächst die **am deutlichsten ausgeprägten Beschwerden** mit sich bringt, um dann **kontinuierlich und folgenlos abzuklingen**.

Das Beschwerdebild des Klägers **weicht davon ab**, weil es ab der 3. Woche nach der Heckkollision zu einer zeitweisen **Verschlechterung** gekommen ist.

Gänzlich unerwähnt gelassen haben aber sowohl der Sachverständige als auch das Landgericht die erheblichen degenerativen Vorschäden des Klägers und deren potentielle Bedeutung für die Verletzungsanfälligkeit der HWS und für die Beschwerdesymptomatik.

Damit stellt sich die grundlegende Frage, ob eine degenerativ vorgeschädigte Halswirbelsäule verletzungsanfälliger ist als eine gesunde

Um es gleich vorwegzunehmen : Ich kann keine schlüssige Antwort auf die Frage geben.

- Nach einer Entscheidung des 9. Zivilsenats des OLG Hamm (Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2002, Seite 322) soll eine vorgeschädigte Wirbelsäule **nicht verletzungsanfälliger** als eine gesunde sein. Die Vorschädigung wirke sich lediglich auf Intensität und Dauer der Beschwerden aus.

Der **Kollegen Lemcke** ("Das HWS - Schleudertrauma aus juristischer Sicht", Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 1996, Seiten 341 ff) vertritt die Ansicht, bei degenerativen Vorschäden sei die HWS - Verletzungsgefahr größer. Denn es sei eine geringere biomechanische Einwirkung erforderlich.

- Eine Veröffentlichung des orthopädischen Forschungsinstituts Münster aus dem Jahre 2002 zu dem Thema 'HWS- Schleudertrauma' - Autoren Mazzotti, Hein, Castro - verweist auf verschiedene Analysen und Untersuchungen.

- Eine Untersuchung von Wittenberg und anderen im Jahre 1998 mit Wirbelsäulenpräparaten über Extensionsbelastungen der HWS brachte als
- Ergebnis, daß die Verletzungen am häufigsten in den unteren Segmenten C5 bis C 7 auftraten - also genau in den Segmenten, die am häufigsten von der Degeneration betroffen sind.

- Eine Untersuchung von Bylund und Björnstig ebenfalls aus dem Jahre 1998 über die Arbeitsfähigkeit 16- bis 64-jähriger Unfallbeteiligter ergab die Erkenntnis, daß HWS-Verletzungen in der Altersgruppe unter 30 Jahren am häufigsten auftraten - also in einer Gruppe mit dem geringsten prozentualen Anteil degenerativer Veränderungen.

- Nach einer Analyse der Quebec Task Force aus dem Jahre 1995 fanden sich Schleudertrauma-Verletzungen vornehmlich in den Altersgruppen zwischen 25 und 50 Jahren.

- In Anbetracht dieser unterschiedlichen Ergebnisse vertreten Mazzotti, Hein und Castro die Ansicht, die Hypothese, eine degenerierte HWS sei verletzungsanfälliger, könne nicht als wissenschaftlich gesichert gelten und könne deshalb nicht unkritisch übernommen werden.

Ohne eine abschließende Stellungnahme abgeben zu wollen, wird sich im Ergebnis zumindest feststellen lassen, daß die degenerative Vorgeschädigung einer Halswirbelsäule sich auf Intensität und Dauer der Beschwerden nach einer unfallbedingten Distorsion der HWS auswirkt.

Insoweit ist der Entscheidung des OLG Hamm in der Neuen Zeitschrift für Verkehrsrecht 2002, Seite 322 beizupflichten.

Mit anderen Worten :

Bei einer degenerativen Vorschädigung kann der Heilungsverlauf nach Art und Dauer auch im Falle einer leichten HWS-Verletzung andere Formen annehmen als wenn eine gesunde Halswirbelsäule betroffen wäre. Der Heilungsverlauf muß sich insbesondere nicht durch einen Prozeß kontinuierlicher Besserung der Beschwerden auszeichnen, sondern kann auch ein Rückfallmuster aufweisen.

Dieser Rückfall ist hier eingetreten, als der Kläger nach einer Ruhephase 2 1/2 Wochen nach dem Unfall Ende November seine Fahrlehrertätigkeit wieder aufzunehmen versuchte und damit seine vorgeschädigte und durch den Unfall schmerzaktivierte Halswirbelsäule verstärkten mechanischen Belastungen aussetzte.

Es liegt hier ein Zusammenwirken von degenerativen Vorschäden der Halswirbelsäule und der unfallbedingten Distorsionsschädigung als Ursache für die 1 1/2 - monatige Arbeitsunfähigkeit des Klägers vor.

Ohne die Vorschädigung hätte der Kläger vielleicht schon nach 3 bis 4 Wochen seine Arbeit endgültig wieder aufnehmen könne.

Es stellt sich die weitere wesentliche Frage, ob die Tatsache der Vorschädigung der Halswirbelsäule sich auf die Höhe der Ersatzverpflichtung des Schädigers auswirkt.

Ein Schädiger hat **keinen Anspruch** darauf, auf ein **gesundes Unfallopfer** zu treffen.

Wer einen **gesundheitlich schon geschwächten** Menschen verletzt, kann **nicht** verlangen, so gestellt zu werden, als wenn der Betroffene **gesund gewesen wäre**.

Dementsprechend ist die volle Haftung auch dann **zu bejahen**, wenn der Schaden auf einem Zusammenwirken körperlicher Vorschäden und den Unfallverletzungen beruht, **ohne** dass die Vorschäden **richtunggebend verstärkt** werden (**ständige Rechtsprechung des BGH**, zuletzt bestätigt durch das bereits erwähnte Urteil vom 19. April 2005)

Steht die Distorsionsschädigung der Halswirbelsäule als **Primärverletzung fest**, so betrifft die Feststellung **der Folgebeeinträchtigungen** des Klägers - hier die Arbeitsunfähigkeit und der Eintritt des Verdienstausfallschadens - die sog. **haftungsausfüllende Kausalität**.

Dabei profitiert der Geschädigte von der **Beweismaßerleichterung des § 287 ZPO** : Es reicht also eine **deutlich höhere oder überwiegende Wahrscheinlichkeit**, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klägers auf den Unfall und nicht auf eine andere Ursache, wie etwa die Vorschäden, zurückzuführen ist.

Eine **Mitursächlichkeit reicht**.

(Zu der Beweiserleichterung verweise ich auf die **Entscheidung des 6. Zivilsenats des BGH** vom 8. Juni 2004, Az VI 230/03)

Es ist der **Zustand des Klägers vor dem Unfall** mit seinem **Zustand nach dem Unfall zu vergleichen** (so BGH, Urteil vom 12. April 2005)

Ergibt der Vergleich, daß nachher **ein 'Mehr' an Verletzungen oder Beschwerden** vorlag, so ist diese **Verschlimmerung** gegenüber dem Vorzustand **eine Folge des Unfalls**. Die Verschlimmerung **entfällt** nämlich, wenn man den **Unfall wegdenkt**. (Ich verweise auf die grundlegenden Ausführungen von **Dannert** , Zeitschrift für Schadensrecht 2001, Seiten 50 ff)

Zumindest ist die **Verschlechterung** durch den **Unfall mitverursacht**.

Vor dem Unfall war der Kläger trotz der degenerativen Vorschädigung der Halswirbelsäule in jeder Hinsicht **beschwerdefrei**. Die Degeneration war also **symptomlos** oder **klinisch stumm**.

Für eine irgendwie geartete zeitliche Begrenzung der Ersatzpflicht des Schädigers - etwa auf der Grundlage einer Regelrekonvaleszenzzeit nach einer leichten Distorsionsschädigung der Halswirbelsäule - ist daher grundsätzlich kein Raum.

Im vorliegenden Fall hat die Arbeitsunfähigkeit des Klägers mehr als 1 1/2 Monate gedauert. Man kann also die Haftung der Beklagten nicht auf eine hypothetische Regelrekonvaleszenzzeit von - sagen wir mal einen Monat - beschränken.

Damit ist aber trotz der bereits vorangeschrittenen Zeit noch nicht das allerletzte Wort in Sachen 'Vorschädigung' gesprochen.

Ich bitte noch um einen kleinen Rest von Geduld für die **Schlußausführungen**.

Es gibt im Zivilrecht den etwas sperrigen und nicht gerade leicht verdaulichen Begriff der **überholenden Kausalität**.

Bezogen auf die degenerative Vorschädigung der Halswirbelsäule bedeutet dies :

Ein unauffällig gebliebener Vorschaden wird zwar durch die Unfallverletzung in dem Sinne **aktiviert**, daß er nunmehr unangenehm als **Schmerzzentrum** in Erscheinung tritt.

Es wäre aber **beim Wegdenken der Unfallverletzung** eines späteren Tages **ohnehin** eine derartige Schmerzhaftigkeit aufgrund einer **schicksalhaften Eigendynamik** der Verschleißerscheinungen der HWS eingetreten.

Ließe sich dieser spätere Tag **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostizieren, so endete** mit diesem Zeitpunkt **die Einstandspflicht** des Schädigers für die Unfallfolgen wegen der **so g. überholenden Kausalität**. Die sich nunmehr hypothetisch allein auswirkenden degenerativen Veränderungen hat er ja nicht zu vertreten.

Man merkt gleich das **Problem** :

Es ist nämlich das **der Tatsachenfeststellung, zu welchem Zeitpunkt denn die schicksalhafte Eigendynamik** der HWS- Degeneration die unfallbedingten Auswirkungen der HWS- Distorsion (etwa Schmerzen, Arbeitsunfähigkeit) **hypothetisch überholt**.

Dies ist eine wenn überhaupt - schwer zu beantwortende medizinische Fachfrage, die sich ohne sachverständige Hilfe nicht klären läßt.

In unserem Fall spielt dieses Problem wegen des **kurzen klagegegenständlichen Zeitraums** von etwas mehr als 1 1/2 Monaten keine Rolle:

War der klagende Fahrschullehrer trotz der erheblichen Vorschäden in der Vergangenheit jahrelang beschwerdefrei, so ist nicht zu erwarten, daß er gerade in der Zeit zwischen dem 12. November 2001 und dem 1. Januar 2002 von seinen degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule schmerzhaft eingeholt worden wäre.

Noch 4 Sätze noch zur Beweislast:

Für die Umstände, welche den Wegfall seiner Schadensersatzverpflichtung zur Folge haben, ist der Schädiger beweisbelastet (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, z.B. Neue Juristische Wochenschrift 1983,1053)

Allerdings profitiert auch insoweit der Schädiger von der Beweiserleichterung des § 287 ZPO (so schon der Bundesgerichtshof in der Zeitschrift Versicherungsrecht 1972,834)

Es genügt also eine überwiegende Wahrscheinlichkeit: Kommt also das sachverständig beratene Gericht zu dem Ergebnis, eine (Mit)Verursachung der fortwirkenden Beschwerden durch den Unfall sei deutlich weniger wahrscheinlich als eine unfallunabhängige Alleinverursachung eine hypothetische eigendynamische Entwicklung der degenerativen Vorschäden, so hat der Schädiger seiner Beweisbelastung Genüge getan.

Ende